

Stellungnahme zu Begutachtungsentwurf IMA-V 2026

Von

Kamstrup Austria GmbH

Handelskai 94- 96, Millennium Tower- 32. OG, TOP 321

A-1200 Wien

Als international tätiger Hersteller intelligenter Messgeräte misst Kamstrup der Ausgestaltung der IMA-V 2026 große Bedeutung bei. Das Unternehmen ist in zahlreichen europäischen und internationalen Märkten aktiv und verfügt über langjährige Erfahrung in der Entwicklung, Lieferung und dem Betrieb intelligenter Messsysteme für kleine und große Kunden. Zu den größten in Europa umgesetzten Smart Meter Projekten zählen Systeme mit einem Umfang von jeweils über 1 Mio. Zählpunkten. Wir verfolgen dabei konsequent den Ansatz, einheitliche und international einsetzbare Lösungen zu entwickeln und auf länderspezifische Einzelanforderungen zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Überarbeitung der IMA-VO 2011 sowie die Zielsetzung der E-Control, die technischen Anforderungen an intelligente Messgeräte an aktuelle regulatorische und systemische Entwicklungen anzupassen, ausdrücklich. Gleichzeitig sehen wir einzelne Bestimmungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs kritisch, da diese in ihrer konkreten Ausgestaltung eine österreichische Sonderlösung darstellen und von etablierten europäischen Marktstandards sowie international eingesetzten Produktplattformen abweichen.

Mehrere der nachfolgend dargestellten Punkte würden die Entwicklung einer eigenständigen, ausschließlich für den österreichischen Markt vorgesehenen Produktvariante erforderlich machen. Dies ist mit zusätzlichem Entwicklungs-, Prüf- und Zertifizierungsaufwand verbunden und führt zu erheblichen Mehrkosten, die sich letztlich insbesondere auf österreichische Netzbetreiber und Endkundinnen bzw. Endkunden auswirken würden. Ziel dieser Stellungnahme ist es daher, einen konstruktiven Beitrag zu einer Ausgestaltung der Anforderungen zu leisten, die regulatorische Zielsetzungen mit technischer Umsetzbarkeit, europäischer Harmonisierung und Kosteneffizienz in Einklang bringt.

Zu § 3 Z 2 (Wirkenergie und Wirkleistung)

Es wird davon ausgegangen, dass mit "*maximale kalendermonatliche Wirkleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung*" der maximale Leistungsmittelwert im Kalendermonat gemeint ist (=1 Wert pro Monat je Richtung). Auf Seite 5- Erläuterung Zu § 3 Z 6 (Speicherung) werden jedoch viertelstündliche Leistungsmittelwerte erwähnt. Aus den Anforderungen geht daher nicht eindeutig hervor, wie oft die Leistungsmittelwerte vom intelligenten Messgerät erfasst und gespeichert werden sollen. Können Sie das bitte spezifizieren?

Zu § 3 Z 3 (Blindenergie und Blindleistung)

Es wird davon ausgegangen, dass mit "*maximale kalendermonatliche Blindleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung*" der maximale Leistungsmittelwert im Kalendermonat gemeint ist (=1 Wert pro Monat je Richtung). Auf Seite 5- Erläuterung Zu § 3 Z 6 (Speicherung) werden jedoch viertelstündliche Leistungsmittelwerte erwähnt. Aus den Anforderungen geht daher nicht eindeutig hervor, wie oft die Leistungsmittelwerte vom intelligenten Messgerät erfasst und gespeichert werden sollen. Können Sie das bitte spezifizieren?

Zu § 3 Z 6 (Speicherung)

Gemäß ELWG müssen die Viertelstundenwerte begrenzt, allerdings zumindest 60 Kalendertage im Gerät gespeichert werden. Die Regulierungsbehörde kann diese Speichertiefe ausweiten. Eine Fixierung auf exakt 60 Tage ist jedoch im europäischen Vergleich einzigartig. Um die Kosten für Hersteller zu reduzieren und die Geräteauslegung flexibler zu gestalten, schlagen wir daher vor die Speichertiefe auf 180 Tage anzuheben, oder eine Bandbreite (z. B. 60- 180 Tage) als verbindlichen Mindest-/Höchstwert festzulegen. Beide Optionen erfüllen die Vorgaben des ELWG, wahren regulatorische Ziele und tragen zugleich zur Kostenreduktion bei.

Sind wir korrekt in der Annahme, dass bei Wandlerzählern die maximale Speichertiefe für Viertelstundenwerte 450 Tage beträgt (bis zu), jedoch auch eine geringere Speichertiefe zulässig ist, solange diese mehr als 60 Tage umfasst?

Auch die Vorgabe zur begrenzten Speicherung der Monatswerte ist aus unserer Sicht ausschließlich österreichspezifisch. Wir schlagen daher vor, die feste Obergrenze zu streichen und stattdessen eine Mindestspeicherfrist von 15 Monaten vorzusehen, um die Herstellerekosten nicht zu erhöhen.

Zu § 3 Z 7 (Datenübermittlung und-verfügbarkeit)

"Um die Datenmenge zu reduzieren ist ein gemeinsamer Datenversand mit den Zählerständen der Wirkenergie- bzw. Wirkleistungswerten anzustreben." → Auch hier wird die 15-min Erfassung von Leistungswerten angedeutet (siehe Stellungnahme zu § 3 Z 2).

Zu § 3 Z 8 (Daten für Netzbetrieb und Netzausbau)

Dürfen auch geringere Intervalle erlaubt sein, oder muss der Zähler auf die einstellbaren Intervalle 10min und 15min beschränkt werden? Dieser Vorgang wäre sehr unüblich und wir empfehlen die Anforderung wie folgt zu erweitern: *"Die Messintervalle müssen aus der Ferne parametrierbar sein und zumindest auf 10 Minuten oder 15 Minuten eingestellt werden können."*

Zu § 3 Z 9 (Kundenschnittstelle)

Die vorgeschriebene Ausgabe der Kontaktzustände von Relay 1 und Relay 2 über die Kundenschnittstelle ist aus unserer Sicht ein unnötig spezialisierter, ausschließlich in Österreich verlangter Detailpunkt und technisch sehr aufwändig umzusetzen. Wir empfehlen daher, diesen Teil der Anforderung zu streichen.

Auch die Ausgabe des Status verursacht einen unverhältnismäßigen Implementierungsaufwand, ohne erkennbaren Zusatznutzen für gängige Anwendungsfälle. Zudem ist nicht eindeutig klar, welcher Status auszugeben ist.

Zu § 3 Z 11 (Lastunterbrechung- Breaker)

Wird die 2-stufige manuelle Einschaltfunktion aus der Ferne (Freigabe & Einschalten) für entlegene oder für den Kunden nicht zugängliche Anlagen erlaubt? Oder muss diese Funktion unterbunden werden und der Breaker darf niemals aus der Ferne manuell eingeschaltet werden?

Zu § 3 Z 12 (Leistungsüberwachung in beide Richtungen)

Ist bei Verwendung der Leistungsüberwachung eine automatisierte Wiedereinschaltung des Breakers zulässig, oder darf die Wiedereinschaltung nur ausschließlich durch den Kunden erfolgen?

Die Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik und ist ebenfalls sehr österreichspezifisch. Aufgrund des erheblichen Entwicklungsaufwands ist derzeit keine Umsetzung geplant. Unterstützt wird ausschließlich eine Begrenzung des maximalen Bezugs über alle Phasen. Wir empfehlen daher, diesen Teil der Anforderung zu streichen.

Zu § 3 Z 14 (Opt-Out)

Wie ist mit Tageswerten bei der Opt-Out Variante umzugehen? Die Erklärung Zu § 3 Z 14 beschreibt, dass auch Tageswerte nicht gespeichert werden dürfen. Aus der gegenständlichen Verordnung geht das jedoch nicht hervor.

Sind bei Opt-Out die Monatswerte ebenfalls für beide Richtungen (Bezug, Einspeisung) zu erfassen, auszulesen und zu übermitteln?

Die Vorgabe zur begrenzten Speicherung der Monatswerte ist aus unserer Sicht ausschließlich österreichspezifisch. Wir schlagen daher vor, die feste Obergrenze zu streichen und stattdessen eine Mindestspeicherfrist von 15 Monaten vorzusehen, um die Herstellereinstellungen nicht zu erhöhen.

Zu § 3 Z 15 (Tagesenergiewerte)

Was bedeutet diese Variante für die Erfassung und Speicherung von Viertelstundenwerten - dürfen diese Werte weiterhin aufgezeichnet werden, sollen jedoch nicht übertragen werden? Und dürfen bei Opt-In Zählern ebenfalls Tageswerte erfasst und gespeichert werden? Es sollte aus Kostengründen auf jeden Fall vermieden werden, dass 3 verschiedene Varianten notwendig werden (Opt-In, Opt-Out, Tageszähler-Variante).

Zu § 3 Z 17 (Status- & Fehlerprotokoll, Zugriffsprotokoll)

Die aktuelle Formulierung wird so interpretiert, dass Status-, Fehler- und Zugriffsdaten in getrennten Protokollen erfasst werden müssen und gemeinsame Logger nicht erlaubt sind. Aufbau und Struktur des/der Ereignislogger/s sollten jedoch im Ermessen des Herstellers liegen. Um die notwendige Design-Flexibilität zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Anforderung wie folgt anzupassen: *"Die intelligenten Messgeräte haben Status- bzw. Fehler- und Zugriffsvorgänge zu protokollieren."*

Zu § 3 Z 18 (Softwareupdates)

In den Erläuterungen zu § 3 Z 18 (Softwareupdates) wird angeführt, dass Software-Erweiterungen und technologische oder marktbedingte Weiterentwicklungen im eichpflichtigen Teil des Zählers nachträglich aufgespielt werden dürfen, sofern anschließend eine erneute Eichung erfolgt. Wir begrüßen diesen Ansatz der E-Control, da so auch in anderen europäischen Ländern vorgegangen werden darf. Die Beschreibung steht jedoch leider im Widerspruch zum aktuell geltenden Maß- und Eichgesetz, denn dieses verbietet jegliche Software-Erweiterungen im eichpflichtigen Teil (Stand März 2026). Wird das Maß- und Eichgesetz dahingehend angepasst?